

Satzung

des

NARRENCORPS N C RBLAU - GOLD 1966 e.V.

RHEINBACH

§1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen Narrencorps „Blau-Gold“1966 Rheinbach – im folgenden *NCR* genannt -, da er am 27. Februar 1966 gegründet wurde.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht mit der Nummer VR 12161 eingetragen.

Der Sitz des NCR ist Rheinbach.

Zweck des NCR ist die Förderung der Tradition und die Pflege des vaterstädtischen karnevalistischen Brauchtums, dazu zählen Veranstaltungen wie Prunksitzungen, Prinzenproklamationen, Karnevalsumzüge, Kinder-, Jugend- und Altersitzungen, Tanzturniere, Freundschaftstreffen, sowie die Brauchtumspflege zur Kirmes.

Das NCR verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, es ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, religiös und politisch neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§2

Mitgliedschaft, Aufnahme

Mitglied kann jede am NCR interessierte natürliche oder juristische Person – auch außerhalb Rheinbachs – werden.

Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Das neue Mitglied erhält schriftliche Nachricht unter Beifügung der Satzung. Diese Nachricht kann bei Vorliegen einer Email-Adresse auch in elektronischer Form erfolgen.

Gegen die Ablehnung eines Antrages ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Mitgliedschaft bei fremden Karnevalsvereinen.

Uniformierte Mitglieder des NCR können nicht aktive Mitglieder eines anderen Karnevalsvereins sein. Die passive Mitgliedschaft in anderen Vereinen ist möglich, ebenfalls kann ein passives Mitglied des NCR aktives Mitglied eines anderen Karnevalsvereins sein.

Die aktive Mitgliedschaft in regionalen und überregionalen Organisationen ist uniformierten und aktiven Mitgliedern des NCR gestattet.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch erklärten Austritt
- durch Tod
- durch Ausschluss
- wegen Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse.
- wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist bindend und endgültig.

§3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht zur kostenlosen Teilnahme an allen öffentlichen Veranstaltungen des NCR. Bei Veranstaltungen mit bezahlten Kräften werden Vergünstigungen durch den Vorstand festgesetzt.

Mitglieder können beim Vorstand oder bei der Mitgliederversammlung Anfragen und Anträge stellen, sowie Wünsche und Erinnerungen vorbringen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Ziele des NCR zu fördern,
- die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten,
- alle Diskussionen und Gespräche, die während der Versammlung, bzw. Arbeitstagen des Vorstandes geführt werden, als vertraulich zu behandeln.

§4

Aufnahmegebühr und Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.

Dabei können für unterschiedliche Gruppen von Mitgliedern, z.B. Kinder, Jugendliche, Rentner und Familien abweichende Beträge festgesetzt werden.

In begründeten Ausnahme- und Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag Aufnahmegebühren und Mitgliederbeiträge, letztere höchstens für den Zeitraum eines Jahres, stunden, ermäßigen oder erlassen.

Die Mitgliederbeiträge sind jährlich im Voraus fällig, Lastschrifteinzug ist erwünscht.

Die Aufnahmegebühr und ein Jahresbeitrag werden bei der Aufnahme fällig.

§5 Organe des NCR

1. Der geschäftsführende Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand, hierzu gehört auch der geschäftsführende Vorstand. Beide Teile kurz *Vorstand* genannt
3. Die Mitgliederversammlung

- A Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem
- 1. Vorsitzenden
 - Geschäftsführer
 - Schatzmeister
 - Kommandant
 - Schriftführer

Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden oder den Geschäftsführer (Vorstand im Sinne des §26 BGB). Im Innenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte und unterrichtet die Mitgliederversammlung über die Termin- und Veranstaltungsgestaltung.

Der Vorstand beschließt über Ausgaben und muss hierbei beachten, dass das Vereinsvermögen schuldenfrei verwaltet wird. Bei Aufnahme von Krediten ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Relative Mehrheit der erschienenen Mitglieder genügt.

- B. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem
- geschäftsführenden Vorstand
 - zweiten Schriftführer
 - Zeugwart
 - Leiter für technische Gestaltung
 - Damenvertreterin
 - Musikzugleiter
 - Leiter für die Kinder- u. Juniorentanzgarde
 - Leiter der Tanzgarde
 - Kassierer
 - Pressesprecher
 - Sprecher der Jugend

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt nach Bedarf.
Auf Antrag von sechs Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig

- auch wenn ein oder mehrere Vorstandsposten nicht besetzt sind
- mindestens 50% des gewählten Vorstandes anwesend sind.

Bei allen Beschlüssen entscheidet die relative Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen werden nicht gezählt.

Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Protokoll, das vom Schriftführer original zu unterzeichnen ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand einen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.

§6 Amtszeit und Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Sprecher der Jugend wird von der Jugend auf einer eigenen Versammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Der Kandidat wird den Mitgliedern als Wahlvorschlag für den Vorstandsposten des Sprechers der Jugend zur Wahl vorgeschlagen.

Bei nicht rechtzeitiger Neuwahl verlängert sich die Amtszeit um die Zeit bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Die Wahl des Vorstandes muss geheim auf Vorschlag erfolgen. Stellt sich nur ein Kandidat, wird offen abgestimmt. Auf Antrag wird auch hier geheim abgestimmt.

Hinsichtlich des Mehrheitsverhältnisses gilt die relative Mehrheit der erschienenen Mitglieder

Enthaltungen werden ebenso wie ungültige Stimmen nicht mitgezählt.

Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl zwischen den Stimmengleichen durchgeführt. Sollte nach zwei Stichwahlgängen immer noch Stimmengleichheit herrschen, ist ein Losentscheid durch den Versammlungsleiter herbeizuführen.

Das Wahlergebnis ist durch den Versammlungsleiter bekannt zu geben.

Wird ein Mitglied von der Versammlung in den Vorstand gewählt, so muss dieses anwesend sein oder es muss eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes über die Bereitschaft zur Annahme des Amtes der Versammlung vorliegen.

Bei Neuwahl des Vorstandes wird für die Wahl des Vorsitzenden von der Versammlung ein Wahlleiter bestellt. Dieser führt die Wahl des Vorsitzenden durch. Nach der Wahl des Vorsitzenden übernimmt dieser die Versammlungsleitung.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder Geschäftsführer geleitet. Sind beide verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes können zusätzlich alle weiteren Vorstandsposten im erweiterten Vorstand bekleiden, jedoch nicht mehr als ein weiteres Vorstandsamt.

§7 Versammlungen

1. Eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung muss spätestens zwei Monate nach Aschermittwoch einberufen werden. Die Einberufung hierzu erfolgt mindestens drei Wochen vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung per elektronischer Post.
2. Für den Nachweis der frist-u. ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.

3. Die Tagesordnung muss enthalten:

- Bericht des Vorsitzenden
- Bericht des Geschäftsführers
- Bericht des Schatzmeisters
- Bericht der Kassenprüfer
- Bericht des Kommandanten
- Bericht der Damenvertreterin
- Bericht des Musikzugleiters
- Bericht der Tanzgardenleitung
- Entlastung des Vorstandes

Neuwahlen

Überprüfung und eventuelle Neufestsetzung der Aufnahmegebühr und der Beiträge
Entscheidung über vorliegende Anträge
Verschiedenes

4. Eine Mitgliederversammlung kann vom Vorstand je nach Bedarf einberufen werden. Die Einberufung erfolgt drei Wochen vor Beginn der Versammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich. Die Form ist in §7,1 beschrieben.
5. Anträge zur Tagesordnung müssen drei Tage vor Beginn der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Die Anträge werden der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese beschließt, ob dem jeweiligen Antrag stattgegeben werden soll.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
 - a) Für die Einladungsfrist genügen vier Tage.
 - b) Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Form ist in §7,1 beschrieben.
7. Stimmberechtigt sind Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Stimmberechtigung ist nicht übertragbar. Bei allen Beschlüssen entscheidet die relative Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Protokoll, das vom Schriftführer, bzw. im Falle seiner Verhinderung vom Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

8. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung zur Folge haben, bedürfen der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung.
9. Enthaltungen werden, ebenso wie ungültige Stimmen, nicht mitgezählt.
10. Dem Vorstand ist die Möglichkeit gegeben, weitere Tagungspunkte in die Tagesordnung einzusetzen und deren Folge so einzufügen, wie es der Vorstand für richtig hält.

§8 Kassenprüfer

1. Für die Dauer von zwei Jahren werden von der Hauptversammlung zwei Kassenprüfer in offener Wahl gewählt. Die relative Mehrheit ist gültig.

Dieselben können nur zwei Jahre amtieren und müssen jeweils von zwei anderen Mitgliedern ersetzt werden. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

2. Aufgabe der Kassenprüfer
Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, bei Voranmeldung (mindestens zwei Tage vorher) und einmal jährlich die Pflicht, die Kasse des NCR zu prüfen und der Mitgliederversammlung einmal im Jahr Bericht zu erstatten.

§9 Ehrensator und Ehrentitel

Der Vorstand hat das Recht, mit Mehrheit des Vorstandes Ehrensatoren /innen zu ernennen. Die Ernennung soll jährlich auf eine Person beschränkt bleiben. Es soll sich hier um verdiente Bürger oder Bürgerinnen der Stadt Rheinbach handeln (auch Personen außerhalb der Stadt Rheinbach), die sich um das NCR oder das karnevalistische Brauchtum besondere Verdienste erworben haben. Verdiente Mitglieder des NCR können ebenfalls Ehrensator /innen werden.

Der Vorstand hat das Recht mit Mehrheit der Vorstandsmitglieder Ernennungen für Ehrentitel vorzunehmen.

Mit der Ernennung zum Ehrensator /in oder Ehrentitelträger /in ist die Ehrenmitgliedschaft im NCR verbunden. Der Ehrensator /in oder Ehrentitelträger /in ist von der Beitragszahlung befreit. Jeder Ehrensator /in oder Ehrentitelträger /in hat volles Stimmrecht und kann von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt werden.

§10 Ausgaben

1. Die Ausgaben richten sich nach der Höhe des Kassenbestandes. Der Mindestkassenbestand von 50 € sollte gewahrt werden.
2. Die Ausgaben für Sitzung, Ball, Wagenbau, Kamellekauf, usw. sind nach eingehender Vorausplanung durch den Vorstand festzulegen. Alle Ausgaben müssen durch den Vorstand genehmigt werden.
3. Alle Ausgaben sollen innerhalb von 10 Tagen mit dem Schatzmeister abgerechnet werden.

§11 Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, aus der alle Rechte und Pflichten zu ersehen sind, und die für alle Vorstandsmitglieder bindend ist.

§12 Auflösung des NCR

1. Die Auflösung des NCR kann nur auf einer Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Vierfünftelmehrheit der stimmberechtigten Gesamtmitgliederzahl beschlossen werden.
2. Sollten nicht genügend stimmberechtigte Mitglieder erschienen sein, so muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen kann
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Festausschuss Rheinbacher Karneval mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Karnevals zu verwenden ist.

§13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§14 Haftung, Verbindlichkeiten, Gerichtsstand

1. Für alle Verbindlichkeiten haftet das Narrencorps „Blau-Gold“ 1966 e.V. Rheinbach als eingetragener Verein nur mit seinem Vereinsvermögen.
2. Der Gerichtsstand ist Rheinbach.

§15 Allgemeines

1. Alle hier nicht aufgeführten Punkte können durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Durch diese Satzung wird die bisherige Satzung ungültig.